

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/018/2012

LSchK/Hamburg

Beschluss

In der Sache

des Genossen T. P.;

der Genossin G. B.;

des Genossen K. G.;

der Genossin S. M.

und des Genossen O. W.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE. Landesverband Hamburg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Nichteröffnung eines Schiedsverfahrens

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am beschlossen:

Der Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK Hamburg vom 16.01.2012 das Schiedsverfahren nicht zu eröffnen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Beschwerdeführer hatten mit Schreiben vom 23.12.2011 die am 27. November 2011 im Landesverband Hamburg durchgeführten Wahlen von Delegierten des Landesverbandes für den Bundesausschuss angefochten. Das Schreiben war am 29.12.2011 bei der Landesschiedskommission eingegangen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die Wahlen nicht rechtzeitig angekündigt worden seien (erst 7 Tage vor der Versammlung) und dass nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten gleiche Wahlchancen gehabt hätten (die bisherigen Mitglieder des Bundesausschusses hätten für ihre Bewerbungen eine längere Vorstellungszeit als alle anderen eingeräumt bekommen). Gerügt wurde des Weiteren, dass während eines laufenden Wahlganges der Wahlmodus geändert worden sei.

Die Beschwerdeführer begehrt eine Feststellung der Landesschiedskommission zu den vorgeworfenen Satzungs- und Wahlordnungsverstößen, um für künftige Wahlen Handlungsvorgaben zu haben.

Die LSchK hatte den Antrag zugelassen, ein Verfahren aber nicht eröffnet, weil die Antragsteller keinen Antragsgegner genannt hätten und Schiedskommissionen nicht dazu befugt seien, Entscheidungen über das Vorgehen auf künftigen Parteitag zu treffen, sie könnten lediglich bereits getroffene Entscheidungen über- prüfen.

Mit der bei der BSchK vorgelegten Beschwerde verfolgen die Beschwerdeführer ihr Anliegen weiter, ein Schiedsverfahren zu eröffnen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Die LSchK hat das Verfahren im Ergebnis zu Recht nicht eröffnet.

Soweit allerdings die LSchK rügt, dass die Beschwerdeführer keine Antragsgegner benannt hätten, kann dem die BSchK nicht folgen. Die Schiedsordnung verlangt von Antragstellern nur, "gegebenfalls den Antragsgegner zu bezeichnen" [§ 6 (1) alte Schiedsordnung; § 7 (1) neue Schiedsordnung]. Mit welcher Intention auch immer der Satzungsgeber diese Formulierung gewählt hat, jedenfalls kann sie nicht zu einer für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens unerlässlichen Voraussetzung gemacht werden. Werden Wahlen einer bestimmten Gliederung der Partei angefochten, ist diese Gliederung in aller Regel Antragsgegner, auch ohne dass dies in der Antragstellung ausdrücklich gesagt werden muss.

Die BSchK folgt auch nicht der Auffassung der LSchK, dass es sich bei dem vorgelegten Antrag nicht um eine Wahlanfechtung handelte, weil die Beschwerdeführer auch Handlungsvorgaben für künftige Wahlen beantragt hätten. Denn die Beschwerdeführer haben ausreichend konkrete Einwände gegen eine zeitlich und inhaltlich eindeutig benannte und auch durchgeführte Wahl von Delegierten des Landesverbandes Hamburg vorgetragen.

Gleichwohl war die Entscheidung der LSchK im Ergebnis zu bestätigen, da die Wahlanfechtung wegen Fristversäumnis offensichtlich unzulässig war. Insoweit hat die BSchK die für Wahlanfechtungen geltende Frist gemäß § 15 (4) Wahlordnung - zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahlhandlung stattfand - zugrundegelegt. Diese Frist war erkennbar bei der Antragstellung abgelaufen, so dass die Eröffnung eines Verfahrens abzulehnen war und die BSchK die Beschwerde zurückweisen musste.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.